

Verordnungsblatt für die Gemeinde Götzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

5. Abfallgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 04.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Götzens hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt € 23,91 pro Jahr (d.s. 100 %) und bemisst sich nach an die in einem Haushalt gemeldeten Personen (Haupt- und Nebenwohnsitze), Nächtigungen, Arbeitskräfte, Betten oder Sitzplätze zu den jeweiligen Stichtagen.

a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für Haushalte

Kategorie	Höhe
Pro Person	€ 23,91 d.s. 100 %
Für jedes im Haushalt lebende Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, das für die Berechnung der Grundgebühr mitberücksichtigt wurde, reduziert sich die Grundgebühr um jeweils 50 %.	

b) Die Grundgebühr für Gastronomie- und Hotelbetriebe, Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermieter und Ferienwohnungen etc. beträgt

Kategorie	Höhe
je angefangene 200 Nächtigungen	50 % pro Jahr
je angefangene 10 Sitzplätze	50 % pro Jahr

Bei der Ermittlung der Sitzplatzanzahl wird die Bettenzahl in Abzug gebracht. Als Basis gelten die bis zu einer allfälligen Neufestsetzung die Nächtigungszahlen des Vorjahres. Das ist der Zeitraum (12 Monate) vom 1.11 bis zum 31.10.

c) Almbetriebe mit Gastwirtschaft, Berg- und Schihütten

Kategorie	Höhe
Halbjahresbetrieb (1 Saison)	400 % pro Jahr
Ganzjahresbetrieb (2 Saisonen)	

d) Gewerbe- und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Handelsbetriebe, Arztpraxen, Versicherungen, Handelsgewerbe und sonstigen Betriebe

Kategorie	Höhe
je angefangene 5 Beschäftigte	100 % pro Jahr
der Höchstsatz beträgt	1000 % pro Jahr

e) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) ohne polizeiliche Anmeldung einer Person

Kategorie	Höhe
Bis 70 m ² Wohnnutzfläche	100 % pro Jahr
Über 70 m ² Wohnnutzfläche	200 % pro Jahr

f) Würstelstand, Imbissstuben und Tankstellen, ect.

Kategorie	Höhe
Bis 100 m ² Betriebsfläche	200 % pro Jahr
Über 100 m ² Betriebsfläche	400 % pro Jahr

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr für die Entleerung und Ablieferung des Restmülls bemisst sich wie folgt:

0,40 Euro je kg tatsächlich anfallendem Restmüll lt. Verwiegung

(2) Die weitere Gebühr für die Entleerung und Ablieferung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Biomüll) setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Entleerungsgebühr zusammen und bemisst sie wie folgt.

a) Biomüllbereitstellungsgebühr nach Haushaltsgrößen

1 Personen HH	€ 15,59 pro Jahr
2 Personen HH	€ 23,39 pro Jahr
3 Personen HH	€ 35,09 pro Jahr
4 Personen HH	€ 42,11 pro Jahr
5 Personen HH	€ 50,53 pro Jahr
6 Personen HH und mehr	€ 60,63 pro Jahr

b) Biomüllentleerungsgebühr

Biotonne Haushalt	25 l	€ 1,04 (je Entleerung)
Biotonne Haushalt	120 l	€ 8,32 (je Entleerung)
Biotonne Gewerbe	120 l	€ 16,63 (je Entleerung inkl. Bereitstellung)

(3) Die weitere Gebühr für die Anlieferung und Entsorgung am Recyclinghof Götzens beträgt:

a) Sperrmüll	je kg	€ 0,40
b) Altholz	je kg	€ 0,16
c) Bauschutt	je kg	€ 0,11
	1 m ³	€ 148,19
d) Altreifen Pkw je Stück	ohne Felge	€ 4,23
	mit Felge	€ 5,29
e) Altreifen Lkw je Stück	klein ohne Felge	€ 30,00
	klein mit Felge	€ 55,00
	große ohne Felge	€ 45,00
	groß mit Felge	€ 70,00
	extra groß ohne Felge	€ 70,00
	extra groß mit Felge	€ 95,00
f) Grünschnitt	100 l (Sack)	€ 2,12
g) Strauchschnitt	je m ³	€ 5,29

Die Erfassung der am Recyclinghof kostenpflichtig entsorgten Müllmengen erfolgt mittels Bürgerkarte „SMARTE KARTE“. Jeder Haushalt in Götzens erhält kostenlos eine Bürgerkarte. Bei Verlust oder Anforderung einer zweiten Bürgerkarte wird eine einmalige Gebühr von € 10,00 direkt bei der Ausstellung eingehoben

(4) Die weitere Gebühr für den Erwerb folgender Abfallbehälter beträgt:

a) Restmülltonne	120 Liter	€ 27,19
b) Restmülltonne	240 Liter	€ 36,68
c) Restmülltonne	770 Liter	€ 205,87
d) Restmülltonne	1100 Liter	€ 275,46
e) Schloss Restmülltonne	120/240 Liter	€ 31,20
f) Schloss Restmülltonne	770/1100 Liter	€ 48,00
g) Biomülltonne	25 Liter	€ 19,75
h) Biomülltonne	120 Liter	€ 30,31

§ 5

Vorschreibung, Änderungsstichtag

(1) Die Vorschreibung der Müll-Grundgebühr nach § 3 und die Vorschreibung der Biomüllbereitstellungsgebühr nach § 4 Z 2 lit. a erfolgt quartalsweise zu folgenden Stichtagen:

- 01.01. für 1. Vierteljahr
- 01.04. für 2. Vierteljahr
- 01.07. für 3. Vierteljahr
- 01.10. für 4. Vierteljahr

(2) Die Vorschreibung der Restmüllgebühr nach § 4 Z 1, der Biomüllentleerungsgebühr nach § 4 Z 2 lit. b und der Recyclinghof-Entsorgungsgebühren nach § 4 Z 3 erfolgt nach tatsächlicher Verwiegung, Entleerung bzw. abgegebener Müllmengen quartalsweise zu folgenden Fälligkeiten:

- 15.05. für 1. Vierteljahr
- 15.08. für 2. Vierteljahr
- 15.11. für 3. Vierteljahr
- 15.02. für 4. Vierteljahr (Folgejahr)

(3) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle nach § 4 Z 3 am Recyclinghof mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 06.11.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 11.11.2024 bis 26.11.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Singer

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **19.02.2026**

Zahl: **G-70312/1/37-2025**

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.